V9/WR - 12/105.

Linz, am 11. Marz 1942.

Betr.: Kraftstufe Ering-Frauenstein, Genehmigungsbescheid

Bescheid

Die Innwerk A.G. Töging hat beim ehemaligen Ministerium für Landwirtschaft in Wien um die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausnützung der Wasserkraft des Innflusses bei Ering bezw. Frauenstein angesucht. Das Bauvorhaben ist mit dem Bescheide dieses Ministeriums v. 9.11.1938. Zl. 46.890/1 als bevorzugter Wasserbau gemäß § 1 des österr. Landesgesetzes. Gesetzblatt Nr 393/1938 erklärt worden. Die Genehmigungsverhandlungen haben im November 1938, im Mai 1939 und schließlich in der Zeit vom 25 11.1940 bis 12 12.1940 an Ort und Stelle stattgefunden.

Durch die 5 Verordnung betr die Übertragung von Aufsgaben und Befugnissendes Reichsstatthalters von Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 2.12.1939, RGBl.I,S.2350, ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über das vorliegende Bauvorhaben der Innwerk A.G. mit 1.1.1940 auf den Reichsstatt = halter in Oberdonau übergegangen.

I Entwurfsbeschreibung:

Die Innwerk A.G. in Töging plant nach dem eingereichten Entwurf im Innfluß bei Flußkilometer 48.025 nächst Ering bezw. Frauenstein ein Wehrkraftwerk zu errichten Der Wasserspiegel soll um 9.2 m über den bisherigen Mittelwasserspiegel, d.i. von der Höhe 327 om auf die Höhe 336 2 m über Normalnull gehoben werden. Der Rückstau wird bis ungefähr km 64 reichen.

Das eigentliche Wehr wird mit Rücksicht auf den Strom=
strich an das rechte Ufer gelegt. Es zeigt die übliche Ausbil =
dung eines großen Flußwehres und soll 6 öffnungen von je 18 o m
lichter Weite bei 12 m Schützenhöhe erhalten Die feste Wehr =
schwelle liegt in der Höhe 324 2 m über Normalnull. Anschließend
an die Wehröffnungen ist flußebwärts ein Sturzbett angeordnet

Der allseitige dichte Anschluß des Wehrkörpers an den Schlier (Flinz) wird durch Stahlspundwände erreicht. An das Wehr schließt sich gegen links das Krafthaus an. In diesem werden 3 Haurtmaschinensatze bestehend aus Kaplanturbinen mit senkreol Welle und unmittelbar gekuppelten Drehstrommaschinen und ein Hausmaschinensatz aufgestellt Die Gesamtleistung wird bei eine Wasserführung von 780 m³/sec und einem Nutzgefälle von 9.15 m rund 60 000 KW betragen

In der linksseitigen Ufermauer des Krafthauses ist ein Fischpaß vorgesehen

Links und rechts wird das Krafthaus bezw. das Wehr durch einen Damm, dessen Krone auf 340.20 m ü N.N. liegt. mit dem natürlichen Ufer verbunden.

Am rechten Innufer würden durch den Aufstau des Inn die Grundflächen in der Minningerbucht der Reikerstorferbucht und oberhalb der Enknachmundung in Mitleidenschaft gezogen werden. Um die etwa zu erwartenden Schäden hintanzuhalten oder doch so weit als möglich herabzumindern, sind folgende Maß mahmen vorgesehen.

In der Minningerbucht:

Ein Rückstaudamm parallel zum Innfluß in einem Abstand von 150 m vom Ufer und zwar vom Wehr bis zum Hochufer bei km 50.5 Seine Krone liegt 1 50 m über dem gestauten Katastrophenwasserspiegel Am Fuß der wasserseitigen Böschung ist zum dichten Anschluß an den Schlier eine Stahlspundwand vorgesehen. Die Entwässerung des eingedämmten Landes erfolgt durch Abzugsgräben, die durch einen Durchlass ins Unterwasser des Wehres ihre Vorflut finden

In der Reikerstorferbucht:

Ein Rückstaudamm (Reikerstorferdamm) beginnend etwa 1 km oberhalb des Schlosses Hagenau bei der zweiten Hochuferstufe, bis
zur Mattig und längs derselben zum Wiederanschluß an die Gelände
stufe Ferner der sogenannte Höfterdamm der am linken Mattig =
ufer beginnt, nach einer Länge von 500 m sich innaufwärts wendet
und bei km 56.4 an das Steilufer anschließt

Zur Entwässerung sind 2 Pumpwerke angeordnet einse beim Beginn des Reikerstorferdammes und das zweite vor der Biegung des Höfterdammes

Oberhalb der Enknachmündung:

Bin hochwasserfreier Damm von km 61.20. d.i. vom Hochufer bis zum km 60.45. anschließend eine Steinzeile bis zum km 59 o. die auf die dammförmig ausgeglichene Ufedinie in der Höhe des 4000 m³/sec Wasserspiegels aufgesetzt wird Die Krone des hochwasserfreien Dammes liegt 1 m über dem 5700 m³/sec Wasserspiegel Am linken Ufer oberhalb der Stauanlage ein anschließender Damm bis Innkm 51.5, der bei Eglsee an das Hochufer anschließt und dieselbe Ausbildung wie der Damm in der Minningerbucht erhält.

Unterhalb Simbach am linken Ufer ein Damm bei Inn-km 55,1 am Hochufer beginnend und bis zur Eisenbahnbrücke Simbach-Braunau reichend.

II Spruch:

Demnach entscheide ich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem bayrischen Staatsministerium des Innern gemäß §§ 4 u 7 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten Österr Landesges Blatt Nr. 393/1938 unter Zugrundelegung der vorgelegten Pläne der oberbehördlichen Weisung kinsichtlich der Dammführung bei Reikerstorf, Gde St. Peter. der Ergebnisse der Genehmigungsver= handlungen und der Bestimmungen des österr. Wasserrechtsges. (BGBl. Nr. 316/1934) unter Gestattung der Inangriffnahme des Bau= vorhabens vor Durchführung des Entschädigungsverfahrens nach § 6 des bezogenen Gesetzes, bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der einstweiligen Verfügungen des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft in Wien v 12 8. und 27.12.1939, Zl 18 896/V/1 und 35.568/V/1, wie folgt:

Der Innwerk A.G. Töging wird die wasserrechtliche Ge = nehmigung zur Ausnützung der Wasserkraft des Innflusses bei km 48.025 nächst Ering bezw. Frauenstein für den Reichsgau Ober= donau und zur Ausführung des vorbeschriebenen Bauvorhabens unter der Verpflichtung der Einhaltung und Erfüllung nachstehender Bedingungen erteilt!

A) Allgemeine Bedingungen:

1) Die Betriebswassermenge beträgt bis zu 900 m³/sec

- 2)Das Stauziel liegt 336.20 m über Normalnull. Es ist ständig einzuhalten, vorbehaltlich einer Anordnung nach Punkt 8),dieses Besch solange es mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist. Ein Schwellbetrieb ist nicht gestattet.
- 3) Das Nutzgefälle beträgt 9.15 m bei Betriebswasserführung von 780 m³/sec.im Inn
- 4) Das Unternehmen hat jeweils geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Rückstau bei gehaltenem Stauziel nicht weiter als ungefähr Flußkilometer 64 reicht
- 5) Die Wehrverschlüsse sind so auszubilden und zu erhalten daß ihre Beweglichkeit jederzeit gesichert ist. Für die Aufzugs= vorrichtungen der Wehrverschlüsse ist neben der vorgesehenen normalen Stromversorgung noch eine unabhängige Aushilfskraft= quelle einzurichten.
- 6) Im Falle gefährlicher Kolkbildungen unterhalb des Wehres sind im Binvernehmen mit den örtlich zuständigen Stellen der Fluß=bauverwaltung sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 7) Für die schadlose Abfuhr des hinter den Dämmen und im Binnengelände sich sammelnden Binnen- bezw. Druckwassers und zur
 Schaffung der Vorflut für die unterbrochenen Wasserläufe hat
 die Unternehmung die notwendigen Einrichtungen mich Weisung
 der örtlich zuständigen Stellen der Flußbauverwaltung herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben.
- 8) Wenn innerhalb der durch die Anlage beeinflußten Innstrecke schädliche Ablagerungen im Inn oder in den Mündungen der Zu=bringer entstehen, so ist die Unternehmung verpflichtet, die Ablagerungen zu entfernen. Hiebei ist nach den Anweisungen der örtlich zuständigen Stellen der Flußbauverwaltung vorzugehen. Sollten die notwendigen Räumungen nicht rechtzeitig möglich sein, so sind schädliche Hebungen des Stauspiegels auf An = ordnung der Wasserrechtsbehörde durch Absenken des Stausieles vorübergehend auszugleichen
- 9) Falls durch den Geschiebemangel in der unterhalb des Kraftwerkes liegenden Flußstrecke besondere Maßnahmen erforderlich werden, so ist die Wasserrechtsbehörde berechtigt zu verlangen, daß die.

Innwerk A.G zu diesen Maßnahmen anteilig beiträgt Falls in diesem Zusammenhange Änderungen der Wehranlage für notwendig erachtet werden hat die Innwerk A.G. diese Änderungen auf ihre Kosten durchzuführen

- 10) Seitlich gelagerte Geschiebemassen dürfen den Hochwasser=
 abfluß nicht hindern und müssen gegen ab Lag zesichert sein
- 11) Kommt die Unternehmung der Pflicht zur Raumung nach Punkt 8) nicht in ausreichendem Maße und rechtzeitig nach so ist das Wasserwirtschaftsamt Ried bei Zustimmung der Wasser = rechtsbehörde berechtigt, die Räumung auf Kosten des Unter= nehmers durchzuführen
- 12) Um die rechtzeitige Wahrnehmung der unter Punkt 8) 10) auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern und den Fluß = zustand und den Stauverlauf ständig überwachen zu können, sind regelmässige Sohlen- und Wasserspiegelaufnahmen im Staubereiche und unterhalb des Wehres auszuführen, die erstmalig vor der Einstauung zu besorgen sind Über die Durchführung dieser Aufnahmen und ihre Verwertung ist das Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Stellen der Fluß = tauverwaltung herzustellen
- bereiches der Kraftanlage bis 500 m unterhalb des Wehres d.i. km 47 525 sind von der Innwerk A.G. zu erhalten Zu den Regulierungsbauten zählen auch die 2 m breiten Treppel= wege, von der Eisenbahnbrücke aufwärts. Weiters hat die Inn= werk A.G. die Erhaltung der Mattigufer im Stauraume zu übernehmen und zwar vom km 2.35 des Reikerstorferdammes beim Stadl abwärts bis zur Mündung.
- 14) Die Aufsicht über die zu erhaltenden Wasserbauten sowie über die notwendigen Flußräumungen obliegt dem zuständigen Wasser= wirtschaftsamt
- 15) Die Innwerk A.G. hat im Bedarfsfalle den Transport der Wassersfahrzeuge des Wasserwirtschaftsamtes in jenen Strecken, auf denen das Treideln unmöglich wird, zu übernehmen weiters haben sie den Transport dieser Fahrzeuge über das Wehr zu bewerkstelligen, soweit dies die Einrichtungen der Wehranlage ermöglicht

- 16) Das Wasserwirtschaftsamt Ried in Braunau ist berechtigt, die Vorratssteine und die behelfsmässigen Erhöhungen der Steinleisten soweit sie dauernd überstaut werden, für ihre Zwecke zu entfernen. Die Böschungen haben zu verbleiben
- 17) Die von der Unternehmung vom Lagerplatz des Wasserwirt = schaftsamtes in Frauenstein entnommene Steinmenge von 320 m³ ist am Frauensteiner-Lagerplatz wieder zu verbringen
- 18) Die Übernahme der unter Punkt 13) aufgetragenen Erhaltung beginnt mit der Einstauung für die jeweils berührte Strecke
- 19) Innerhalb des Stauraumes sind Mauern und dergleichen von abgetragenen Bauwerken bodengleich einzuebnen
- 20) Für eine geregelte unschädliche Abführung des Eises im Einflußbereiche der Kraftanlage hat ausschließlich die Unternehmung gegebenenfalls mit besonderen Einrichtungen und nach näheren Weisungen der zuständigen Behörden vorzusorgen
- 21) Schäden, die infolge Hebung oder Senkung der Wasserspiegel oder durch Sickerwasser an Grundstücken. Gebäuden oder An = lagen nachweisbar angerichtet werden hat die Unternehmung durch entsprechende technische Maßnahmen zu begegnen Sollte dies nicht bezw nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise möglich sein, so ist der Betroffene schadlos zu stellen. bezw, das Grundstück, Gebäude etc einzulösen.
- 22) Die bereits laufenden Grundwasserbeobachtungen sind solange fortzusetzen, bis die Wasserrechtsbehörde ihre Einstellung verfügt. Über Verlangen des Wasserwirtschaftsamtes Ried ist dieses an den Beobachtungen zu beteiligen.
- 23) Über Verlangen der Wasserwirtschaftsverwaltung ist für die eingestaute Pegelstelle in Braunau ein Ersatz zu schaffen und ihre Eingliederung in den Nachrichtendienst, wenn nötig durch einen Fernpegel oder dergleichen, vorzusehen.
- 24) Alle Baukörper sind so zu formen und auszugestalten daß sie sich in die Landschaft einordnen Bei der Wehr- und Kraft= werksanlage und bei den zugehörigen Nebenanlagen müssen die äußere Gestaltung und die Baustoffwahl der Bedeutung dieser Anlagen und der Eigenart der Landschaft entsprechen Ersatz= bauten für abgebrochene Gebäude sind in bodenständiger Bau = weise zu errichten. Besondere Auflagen für die Baugestaltung bleiben vorbehalten.

In Frauenstein ist die Böschung des Dammes der Zufahrtsstraße zum Kraftwerk gegen das Vorwerk des Schlosses möglichst steil zu gestalten. Der Baumwuchs auf der künftigen Insel, dem Standort der alten Burg-Hagenau ist möglichst zu erhalten

- . 25) Die Dämme sind wie folgt auszuführen:
 - a) Die Dammbasis ist zu roden und der Mutterboden abzutragen
 - b) Außer den sichtbaren Moor- und Schlammlagern sind auch jene abzutragen, die von einer mehr oder minder dunnen Schichte fest erscheinenden Sandes bedeckt sind und eine für Dammschüttung ausreichend feste Lagerung vor= täuschen.
 - c) Die für die Herstellung von Dammen in der "anleitung für den Entwurf, Bau und Betriet von Talsperren" des Talsperrenausschusses des deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes Berlin 1933 gegebenen Richtlinien werden für die Herstellung der Damme als vorbildlich erklärt
 - d) Die Ausgestaltung der Demme hat nach den Richtlinien des Generalinspektors für Wasser und Energie (Prof Seifert) v 19 1 1942 zu erfolgen
 - e) Beim Frauensteinerdamm ist die Dammkrone um mindestens 1/20 der Dammhöhe zu überhöhen
 - f) Die humusierten Dammoberflachen sind mit geeignetem Grassamen zu besämen
 - g) Landwarts der Damme ist soweit Auholz vorhanden dieses zu belassen oder dort wo es fehlt und keine Acker oder Wiesenkultur geplant ist solches zu pflanzen Hinsichtl des eingangs beschriebenen hochwasserfreier. Dammes von Innkilometer 61 20 bis 60 45 ist dem Lande Bayern durch die Innwerke der Schaden zu ersetzen der ihm infolge Errichtung dieses Dammes etwa entsteht Das Land Bayern ist seitens der Innwerk A.G. von allen Entschädigungsforderungen freizustellen, die von Dritten aus dem gleichen Anlaß dem Lande Bayern gegenüber geitend gemacht werden sollten

Die Innwerk A.C. hat die Kosten wasserbaulicher Maßnahmen sowie des Auslichtens der Auen am linken Ufer des Inns zu tragen, wenn diese Maßnahmen nach dem Ermessen des Landes Bayern durch den erwähnten rechtsseitigen Hochwasserdamm veranlasst sind.

- 26-) Sollte der Frauensteiner Durchlaß oder die anschließenden Einnsale zur Abfuhr des Wassers nicht ausreichen, so bleiben entsprechende Vorschreibungen vorbehalten.
- 27) Die Vorlage einer Betriebsvorschrift für die Stauhaltung, Schützenbedienung und Abführung des Eises kann verlangt werden.

Den Beamten der Wasserrechtsbehörde, den Beamten. Angestellten und Arbeitern der staatlichen Flußbauverwal= tung und den Organen der Sicherheitspolizei ist das Be= treten der sämtlichen Werksanlagen in Ausübung ihres Dienstes jederzeit gestattet

28) Für eine Beförderung der Fahrzeuge der Wasserwanderer ins Unterwasser ist Vorsorge zu treffen.

Auf die Herstellung besonderer Verkehrseinrichtungen für die Großschiffahrt (Schleusen) wird vorläufig ver = zichtet. Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, im öffentlichen Interesse die Schiff= oder Floßfahrt auf dem Inn wieder zu ermöglichen. so ist die Innwerk A.G verpflichtet zu gestatten, daß die erforderlichen Ein = richtungen zur Überwindung der Gefällsstufe zum Zwecke der Durchführung oder Beförderung der Schiffe und Flösse ohne Umladung der Güter hergestellt werden können.

Ebenso hat sie allenfalls notwendige Änderungen an ihren Anlagen zu gestatten und ohne Entschädigung das nötige Betriebswasser abzugeben.

- 29) Nach Fertigstellung der Anlage ist unter Vorlage genauer Ausführungspläne um die amtliche Überprüfung und die Verhaimung anzusuchen
- 30) Als Frist für die Bauvollendung der Anlage wird gemäß 94 WRG: der 31. Dezember 1942 festgesetzt.
- 31) Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung wird mit 75
 Jahren, gerechnet vom Tage der Rechtskraft dieses Be = scheides, bemessen.

32) Als Verwaltungsabgabe gemäß Verordnung v. 29.4,1937, BGBl 132/1937, ist der Betrag von RM 65 - zu entrichten.

B) Bedingungen im Interesse der Landwirtschaft

33) Zur Beweissicherung, d.i zum Zwecke der späteren Fest = stellung einer allfälligen Schädigung land- und forstwirt= schaftlicher Gebiete durch den Aufstau des Kraftwerkes. ist die Kulturgattung und der Zustand der landwirtschaftlichen Grundstücke und bestehenden Gebäude in den weiter unten angeführten Gebieten durch von der Wasserrechtsbehorde be= stimmte land- und forstwirtschaftliche Sachverständige unter Zuziehung der Beteiligten auf Kosten der Innwerk A G zu erheben und festzustellen:

Die Einleitung dieser Erhebungen ist von der Gesuchstellerin unter Vorlage etwa erforderlicher Behelfe bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen welche erforderlichensfalls auch andere außerhalb der angeführten Flächen gelegene Grundstücke in die Untersuchung einbeziehen kann Die Erschebungen sind nötigenfalls zu wiederholtenmalen derart durchzuführen daß sie ein genaues Bild des Zustandes der Grundstücke und Gebäude vor Inbetriebnahme der Kraftenlage und damit die Möglichkeit bieten festzustellen inwieweit etwalge nach Betriebsbeginn auftretende nachteilige Versänderungen im Zustande der Grundstücke und Gebäude auf die Einwirkung der Anlage zurückzuführen ist

Als Gebiete für die Vornahme der Beweissicherung werden festgelegt:

- a) in der Gemeinde Mining: das Gebiet zwischen Frauen =
 steinerdamm einerseits und dem Nordhang der Terrasse
 andererseits einschließlich der Grundstücke in der
 Niederung der sogenannten Pfaffingermühle samt Gebäuden
- b) In der Gemeinde St Peter: das Gebiet bei der Einbuchtung der Ortschaft Aham (Gde.St.Peter) einschlider Häuser; das Haus Drechsler in Aham das Haus Friedl in Aham die unteren Ahamerfelder, südlich begrenzt von der Straße Aham Hagenau nördlich bis an das Staubecken; das Schloß Hagenau nebst Wirtschaftsgebäuden und die Gründe

langs des Stauspiegelverlaufes das Forsthaus Hagenau und die Wiesen vom Forsthaus bis zum Beginne des Reikerstorfer= dammes entsprechend dem Gelände, und schließlich das Haus des Franz Aigner in Aham Nr.5 und die Wiesen im Bereiche der Bewässerungsrechte laut folgender Bedingung Punkt 60 b. Beim Schloß Hagenau das unter Denkmalschutz steht und daher besonders vorsorglich zu behandeln ist, ist auch zu unter= suchen, welche Herstellungen überhaupt notwendig sein werden, um es zu erhalten und insbesondere welche Herstellungen vor der Einstauung durchgeführt werden müssen.

- c) In der Gemeinde Braunau: die Grundstücke König und Kohler beim ehemaligen Elektrizitätswerk König in Braunau hinsichtl des Zustandes der auf denselben befindlichen Obstbäume, und das Gebiet zwischen Inn- und Enknachmündung oberhalb der Stadt Braunau.
- 34) Zur Schaffung der Unterlagen für das Entschädigungsverfahren nach § 6 des Ges über bevorzugte Wasserbauten, österr.Ges. Blatt Nr.393/1938, ist der Zustand und die Kulturgattung derjenigen Gründe, welche zur Einlösung gelangen und dermal noch nicht in Anspruch genommen sind, durch amtliche Sach= verständige auf Kosten der Innwerke unter Zuziehung der Be= teiligten festzustellen. Zu diesem Zwecke sind seitens der Gesuchstellerin folgende Unterlagen beizubringen:
 - a) ein Verzeichnis der Grundstücke, welche abzutreten sind und ihrer Eigentümer, dieses hat nachstehende Rubriken zu enthalten: laufende Nummer, Name Wohnort, Hausnummer des Besitzers. Grundbuchseinlage. Parz Nr. Kulturart nach den Katastern und nach dem jetzigen Stande. Boni= tätsklasse, bei Wiesen auch ob sie bewässert werden oder nicht Flächeninhalt der Parz. nach dem Kataster. Plächen= anspruch zur endgiltigen Abtretung. Eine Durchschrift dieser Verzeichnisse ist der Landesbauernschaft Donauland in Wien I. Löwelstraße 16, Abt IG/PL, zur Verfügung zu stellen.
 - b) Ein Lageplan, in dem die Parzellen einzeln mit ihrer. Nummern verzeichnet sind,

- c) Diese Unterlagen haben auch jene Flächen aufzunehmen die links der neuen Mattig und links der Brücke Braunau – Simbach zur Einlösung gelangen
- 35) Grundstücke die während des Baues für Zwecke der Bau : führung vorübergehend in Anspruch genommen wurden sind nach Beendigung des Baues in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dies gilt insbeschders für die Gründe des Gamperer in Hoft Nr 6
- 36) Allen Eigentümern Pachtern Nutzniessern und dinglich Berechtigten die durch die Inanspruchnahme von Gründen durch die Innwerke benachteiligt werden, gebührt bis zur endgiltigen Regelung ihrer Ansprüche im Entschädigungs= verfahren nach § 6 des bezogenen Gesetzes bezw bis zur Hinterlegung des Entschädigungsbetrages bei Gericht (§ 100 Abs 3 WRG) eine angemessene Entschädigung die pro Jahr vom Tage der Inanspruchnahme der Gründe ange= fangen, ohne Präjudiz für die zukünftige Wertbemessung der Grundstücke im Entschädigungsverfahren nach folgenden Sätzen auszubezahlen 1st.

für bewässerte Wiesen 4 9 Rpf pro Jahr und m²

- " nicht " 42 " " " "
- " Ackerland 3 54 " " " "
- tatsächlichen
 Streuentgang (Laubu Grasstreu) 0 3 " " "

weiters als Entschädigung für den Minderertrag von Be-wässerungswiesen infolge Wasserentzuges 1 96 Rpf pro m^2 und Jahr

Bereits fällig gewordene Ansprüche sind im Wege der örtlich zuständigen Bürgermeister bei der Innwerk A G anzu= melden und einer raschen Bereinigung zuzuführen

37) Diejenigen Grundeigentümer deren Gründe durch die Innwerk A G dauernd in Anspruch genommen werden, die also zur Enteignung gelangen ohne in natura entschädigt zu werden sind berechtigt unvorgreiflich der im Entschädigungsver= fahren festzusetzenden endgiltigen Höhe der Entschädigung eine Zahlung auf die zu leistende Entschädigung bis zu

RM 1.200 - (eintausendzweihundert Reichsmark) je ha von der Innwerk A.G. zu verlangen. Diesem Verlangen ist statt= zugeben, wenn seitens dieser Grundeigentümer eine Frei = lassungserklärung der dinglich Berechtigten beigebracht und der grundbücherlichen Eintragung eines Veräußerungs- und Belastungsverbotes zugestimmt wird Die Kosten dieser grundbücherlichen Eintragung gehen zu Lasten der Innwerk A.G.

Grundstücke und Liegenschaften, die durch die Grundin = anspruchnahme der Innwerk A G. ihre Lebensfähigkeit bezw zweckmässige Benützbarkeit verlieren, sind wenn möglich grundsätzlich durch Beistellung gleichwertiger Ersatz = gründe zu entschädigen Andernfalls ist auf Verlangen gem. § 56 WRG die ganze Liegenschaft einzulösen und sind gleich= wertige Ersatzgründe nebst Betriebsanlage zur Verfügung zu stellen soweit deren Erwerbung zu entsprechendem Preise möglich ist bezw. falls nicht durch geeignete Zusammen = legung Abhilfe geschaffen werden kann Diesbezüglich ist der Wasserrechtsbehörde ohne Verzögerung ein Plan beizubringen bei dessen Erstellung auf eine wirtschaftliche Flureinteilung und Anlage eines geeigneten Wegenetzes Bedacht zu nehmen ist.

Da sich die Landesbauernschaft Donauland bereit = erklärt hat einen ausgearbeiteten Plan über notwendige Umsiedlungen vorzulegen ist im Einvernehmen mit dieser Stelle vorzugehen die insbesondere auch bei der Durch = führung der Umsiedlungen bezw Zuweisung von Ersatzgrunden maßgeblich zu beteiligen ist

Jim Abschnitte zwischen Frauensteinerdamm und Reikerstorfere damm ist an der bestehenden Gerböschung der Baumwuchs und besonders der Strauchwuchs zwecks Frhaltung der natürlichen Böschung und auch deshalb unbedingt zu erhalten um einen Ausgleich gegenüber dem Windangriff zu haben, der in Zukunft ohne Hindernis über die Wasserspiegelfläche des Stausees gegen die Hochuferfläche gerichtet wäre. Dort wo Schäden an der Böschung auftreten ist wenn notwendig, bevor diese noch größere Ausmasse annehmen, durh geeignete Verbauung vorzusorgen. Bei freiliegendem Schlier hat das durch eine Steinbedeckung zu geschehen

Die Innwerk A.G. 1st berechtigt, einen Grundstreifen vom Wasseranschlag auf die Terrasse einzulösen; dieser Streifen wird auf die Terrasse fortgesetzt in einer durch die örtlichen Verhaltnisse bestimmten Breite webei mog-lichst sparsam umgegangen werden soll. Diese Breite soll kein grösseres Ausmaß als ungefähr 5 m erreichen. Der darnach einzulösende Grundstreifen ist vorher auszupflocken und es ist zu trachten ein Einvernehmen mit den Grundeigenstümern herzustellen. Dieser Streifen hat für Verkehrs = zwecke der anrainenden Grundstücke und auch für den Fuß = gängerverkehr jeder Art zu dienen ohne daß dadurch eine Haftung für die Sicherheit des Verkehres durch die Inn=werk A.G. begründet würde. Die an den bezeichneten Verstehrsstreifen bestehenden Viehtränkstellen sind aufrecht zu erhalten

Die Einlösung des beschriebenen Grundstreifens unterbleibt in der Strecke vom Faßstadl der Gutsverwal= tung Hagenau bis zum Marienbrunnen im Schloßpark Hagenau Zur Aufrechterhaltung einer Zufahrtsmöglichkeit für die Innwerk A G ist einvernehmlich ein Fahrtrecht vom Brauereigebaude der Gutsherrschaft Hagenau hinter der Wirtschaftsgebäuden herum zum Hochufer einzuräumen

- 40) Die Liegenschaft der Rosa Algner in Anam Nr 5 ist einzuslösen. Der Abbruch des Gebäudes Aham Nr 5 ist vorher dem staatlichen Denkmalamt in Linz anzuzeigen.
- 41) Gebäude die durch den Einstau bei Aham unbenützbar werden sind samt dem dazugehörigen Grundbesitz einzulösen oder sie sind an eine geeignete andere Stelle dieses Besitzes zu versetzen wobei auf die wirtschaftlichen Frfordernisse entsprechend Bedacht zu nehmen ist
- 42) Das Schloß Hagenau. das unter Denkmalschutz siehi isi in seinem gegenwärtigen Zustand zu erhalten. Zu diesem Jwerke sind alle infolge des Einstaues etwa erforderlich werdene den baulichen Maßnahmen durch die Innwerk A.G. zu treffen bezw. bleibt die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen vorbehalten. Diese Maßnahmen sind notigenfalls sehon vor dem Einstau durchzuführen. Der Paßstadlkeiler beim Schloß Hagenau ist wenn er unbrauchbar werden molite

einzulösen oder ist für ihn ein Ersatz zu schaffen

- 43) Am südlichen Teil der künftigen Bucht von Hagenau ist der Kutterboden im tieferen Teil abzuheben und zur Anschüttung auf die höheren Stellen zu verwenden damit keine verm schilften Flachufer mit Sumpfbildung auftreten
- 44) Einsichtlich der Nutzung der einzulösenden Uferstreifen haben die jeweiligen Vorbesitzer die Vorhand
- 45) Die Gründe längs der Mattig zwischen den neuen Dämmen sind bis zur oberen Mattigbrücke (Höfterbrücke) einschließlich der Weganschlüsse links und rechts unter Wahrung des Vorpachtrechtes für die gegenwärtigen Besitzer einzulösen

Hinsichtlich der zu leistenden Zahlung auf die für die Einlosung dieser Gründe zu leistende Entschädigung wird auf die Bedingung Punkt 37) verwiesen

- 46) In der Strecke vom Beginn der Einwurzelung des Höfterdammes aufwärts bis zum Steinplatz am Innufer ist ein entsprechens der Grundstreifen von der Gesuchstellerin einzulösen sodaß eine natürliche Böschung mit ihrem Fußpunkte an der Innkante des Uferwerkes sich ausbilden kann und überdies noch ein Streifen von mindestens 2 m für den Gehweg verbleibt Falls diese Linie bereits überbrochen ist, ist entsprechend mehr einzulösen
- 47) Der Verbindungsweg von diesem Hochufer auf das Uferwerk ist mit einer gut begehbaren Neigung auszuführen wobei zu berücksichtigen ist daß er auch als Erholungsweg zu dienen hat
- 48) Bis zur Ausbindung der im Punkte 46) beschriebenen Bö = schung sind die eingelösten Grundstücke im Vorpachtsrechte den Vorbesitzern zu überlassen
- 49) Die abgeholzten und infolge der Änderung der Dammführung oberhalb Braunau bei der Enknachmündung nicht mehr benötigten Grundstreifen sind durch die Innwerk A.G. auf ihre Kosten wieder aufzuforsten bezw. wieder in den früheren Zustand zu versetzen

C) Bedingungen im Interesse des Verkehres

50) Die Innwerk A G ist verpflichtet, auf ihre Kosten nötigen=

falls durch regelmässige Baggerung dafür zu sorgen. daß das Durchflußprofil unter der Reichsbahnbrücke über den Inn zwischen Simbach und Braunau durch Schotterablagerungen nicht verringert wird, da sonst der Bestand der Brücke gefährdet wird.

Die Innwerk A.G. hat der Reichsbahn eine Erklärung abzugeben, daß sie für alle Schäden haftet, den die Deutsche Reichsbahn aus dem Bau, Bestand und Betrieb der Stauanlage erleiden sollte

- 51) Alle öffentlichen Wege und Straßen sowie privaten Wirt = schaftswege und sonstigen Bringungsmöglichkeiten der Wiesen Feld- und Waldprodukte haben bestehen zu bleiben oder sind durch gleichwertige Anlagen zu ersetzen.
- 52) Die Gesuchsteller sind verpflichtet, die während des Baues von ihren Fuhrwerken im außergewöhnlichen Maße be = nützten Straßen und Wege in fahrbarem Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Baues dem Straßenerhalter wieder im urstrünglichen Zustand zu übergeben. Notwendige Brücken= verstärkungen gehen zu Lasten der Innwerk A.G.

Für die öffentlichen Gemeindestraßen in den Ge=
meinden Mining und St Peter die durch den mit dem Außbau
der Kraftstufe im Zusammenhang stehenden Holzfuhrwerksver=
kehr besonders in Anspruch genommen sind, sind seitens der
Innwerk A.G. Arbeiter in entsprechender Anzahl bei den ört=
lichen Gemeindeschottergruben zur Gewinnung, Aufladung und
brtlichen Verteilung des Schotters zur Verfügung zu stellen
Die Beistellung der erforderlichen Fuhrwerke erfolgt durch
die genannten Gemeinden

- 53) Der verlängerte Abfahrtsweg des Franz Bernroither in Reiskerstorf ist durch die Innwerk A.G. gegen Entschädigung einzulösen, zu beschottern und während des Baues zu erhalten und weiterhin der Benützung der Interesenten zu überlassen
- 54) Von der sogenannten Swoboda-Wiese in der Gemeinde St Peter ist durch die Gesuchstelleria eine Ausfahrt auf die Terrasse in der Nähe der Einmundung des Reikerstorferdammes herzustellen und zu erhalten Die Auffahrt darf keine großerm Neigung als 7% erhalten und mus Rindestens 2 50 m breit sein

- 55)Dem Verlangen der Interessenten bezw. Erhaltungsverpflichteten an der sogenannten Schunkebrücke über die Mattig auf Errich= tung einer Brücke, deren Fahrbahn in der Höhe der Mattig = rückstaudammkrone liegt, kann nicht stattgegeben werden. Hingegen werden die Innwerke verpflichtet, die Erhaltung der Schunkebrücke zur Gänze zu übernehmen; außerdem ist den Interessenten für etwaige Wirtschaftserschwernisse an= gemessene Entschädigung zu leisten.
- bringung des Auholzes während der Bauzeit des Dammes ein Ausfahrtsweg mit Auf- und Abfahrtsrampen über den Damm ansgelegt werden. Die Möglichkeit der Befahrung ist durch Bestestigung in Beton oder mit Prügeln auf der Wasserseite aufrecht zu erhalten. Bei Hebung des Dammes ist aus Rück sichten des Baufortschrittes eine Unterbrechung von möglichst kurzer Dauer zugelassen
- 57) Die Innwerk A.G. hat das Betreten der Dammkronen und des Streifens am Hochufer auf eigene Gefahr der Fußgänger zu gestatten und dies durch entsprechende Anschlagtafeln kundzumachen

Ein Widerruf aus Gründen der Dammerhaltung zu der allgemeinen Sicherheit bleibt den Ortspolizeibehörden vorbe= halten.

D) Bedingungen im Interesse bestehender Wasser = benützungsrechte.

58) Bestehende Wasserversorgungsanlagen die durch den Einstau unbenützbar werden sind auf Kosten der Innwerke durch gleichwertige Anlagen zu ersetzen. Das hat auch dann zu gelten wenn sich die Beschaffenheit des Wassers durch den Enstau ändert

Im Einzelnen hat folgendes zu gelten:

a) Die Wasserversorgungsanlagen für die Besitzer Anton Seidl in Nöfing Nr.1. Johann Wagner in Nöfing Nr.2 und Maria Viertlbauer in Nöfing 10, welche durch die Auflassung des Nöfingerbaches ihre bisherige Wasserversorgungsmöglichkeit verlieren, sind von der Innwerk A.G.im folgenden Ausmaße herzustellen: Mit Hilfe des Reichsnährstandes ist eine neue Quell=
fassung auszuführen. Von dieser aus ist die Rohrleitung
durch die Innwerk A.G. nur bis zu den Häusern der Genannten
zu verlegen welche von der Innwerk A.G. für die notwendige
Pumpanlage einen einmaligen Betrag von RM 250.- zu Handen der
Kreisbauernschaft Braunau erhalten. Der Pumpstrom ist von
der Innwerk A.G. kostenlos zu liefern. Die erstmelige Her=
stellung des Stromanschlusses geht zu Lasten der Innwerk A.G.

- b) Zur Beweissicherung (siehe Bedingung Punkt 33) ist der Zustand der Brunnenanlage beim Denkhäusl, Besitzer Johann und Katharina Fischer in Höft Nr.8 und die Widderanlage des Franz Gamperer in Höft Nr.6, durch das Reichswasserwirtschaftsamt Ried festzustellen
- C) Infolge Auflassung des Höfterbaches ist es notwendig. die Hauser des Gamperer und Wagner in Höft mit Nutz- und Trink- wasser zu versorgen. Zu diesem Zwecke hat die Innwerk A G eine Quellfassung an dem oberhalb gelegenen Hange mit eine: 140 m langen Zuleitung herzustellen. Zur Versorgung dee Ententeiches beim Gamperer in Höft ist eine eigene Leitung mit 10 cm Durchmesser aus Zementrohren zwecks Zuleitung von Bachwasser zu errichten, falls nicht eine besondere Wasserwerksgenossenschaft für die Versorgung der sogenannten unteren Höft zustande kommt.
- d) Zur Nutzwasserversorgung für das Anwesen Fischer in Hoft Nr 8 ist das Überwasser des Widders der Therese Hödl in eine Zementrohrleitung zu fassen und in das bestehende Bachbett zu leiten. Über die erhobene Forderung der Besitzer Johann Fischer und Franz Gamperer auf Übernahme der Erhaltung der beschriebenen Zementrohrleitung zum Anwesen Fischer und der Rohrleitung zum Ententeich des Franz Gamperer durch die Innewerk A.G. wird im Entschädigungsverfahren abzusprechen sein
- Zustand des Brunnens des Rudolf Stechl in Braunau durch das Reichswasserwirtschaftsamt Ried aufzunehmen, wobel auch die Beschaffenheit des Wassers bei verschiedenen Innwasserstätelestzustellen sein wird. Probeentnahmen aus dem Brunnen sind vom Gesundheitsamte in Braunau unter Zuziehung der Betei = ligten durchzuführen.

- Fratzstromlieferung zu entschädigen. Als Ersatz für die Wasserkraftanlage des Nöfinger Elektrizitätswerkes. Insbestist Strom im Ausmasse der bisherigen Leistungsfähigkeit im Anlage von der Innwerk A.G. kostenlos beizustellen. Da die bisherige Anlage Gleichstrom lieferte und der Strom im Hinkunft aus dem Drehstromnetz der Innwerke geliefert wird, sind die entsprechenden Abanderungen an den Kotoren und dergleichen durch die Innwerke auf ihre Kosten durch= ziführen Den Besitzern Adolf Swoboda, Johann Viertlbauer und Ferdinand Sieger, sämtliche in Nöfing, ist Strom gegen Bezahlung abzugeben
- bezw dort wo es nicht mehr möglich ist, abzulösen. Im Einzelnen wird folgendes vorgeschrieben:
 - a) die Bewässerungsrechte des Anton Seidl, Georg Mahringer, Johann Wagner und Rudolf Leitenegger, sämtliche in Röfing, und des Josef Hofstätter in Gasteig Nr. 3. sind zu den an der wasserrechtlichen Genehmigungsverhandlung vom 27.11.1340 vereinbarten Bauschbetrag von RM 450.je Hektar abzulösen
 - t) Die Bewässerungsrechte vom Höfterwehr des Johann Pischer in Höft Er.S. Anton Kainz in Haiden Er 1. Franz Gamperer in Höft Er 6 werden aufgelassen, dafür hat die Innwerk A.G. bezüglidieser bisher bewässerten Fläche im Ausmaß von 10 Joch folgendes durchzuführen:

Pür die Umwandlung der bestehenden Bewässerungswiesen in voll ertragsfähige Wiesen ist zu sorgen Der
während der Umwandlung entstehende Minderertrag ist den
genannten Besitzern bis zu einer Höchstdauer von 5
Wirtschaftsjahren zu ersetzen Ein etwaiger dauernder
Minderertrag der umgestellten Wiese gegenüber jenem der
Bewässerungswiese ist nach diesen 5 Jahren kapitalisiert
zu ersetzen. Bei der Umwandlung der Bewässerungswiesen
eind die bestehenden Bewässerungsgräben zu beseitigen
und tunlichst einzuebnen.

Der heutige Bestand der Grasnarbe und der Wiesenertrag ist durch Beweissicherung (siehe Pkt.33) festzustellen.

- c) Die Bewässerungsrechte am Höfterbach des Franz Gatterer in Höft Nr 6, Ferdinand Reiter in Höft Nr 11 und Johann Wagner in Höft Nr 5, haben aufrecht zu bleiben jedoch wird wahrend des miniers das ist vom 1 Oktober die zum 31 März die Wasserzufuhr eingestellt. Die Bewässerungsrechte des Johann Lindlhuber in Laab und des Ferdinand Steiger in Laab sind einzulösen.
- d) Durch die Bauführung unterbrochene Bewässerungsgräben sind im Einvernehmen mit dem Reichenährstand durch die Unternehmung wieder nerzustellen
- e) Diejenigen Wiesen welche von dem beim Höfterwehr rechts abzweigenden und nach Links führenden Graben bewässert werden haben als Bewässerungswiesen bestehen zu bleiben Zur Peststellung in welchem Ausmasse die Bewässerung in Zukunft erfolgen kann ist spatestens im Sommer 1941 ein Versuch zu unternehmen welcher unter Aufsicht der Wasserrechtsbehörde und unter Zuziehung eines Vertreters des Reichsnährstandes und der Beteiligten stattzufinden hat Bis dahin ist eine Planskizze über die ursprüng = lichen und die abgeänderten Bewässerungsgräben durch die Unternehmung beizubringen. Je nach dem Ergebnisse dieses Verauches bleibt die Vorschreibung weiterer Maßnahmen vorbehalten.
- f) Die Frage der kunftigen Erhaltung des Höfterwehres an der Mattig bleibt einem besonderen wasserrechtlichen Versfahren vorbehalten. In den Kreis der Brhaltungsverpflicheteten an diesem Wehre hat die Innwerk A.G. grundsätzlich einzutreten und zwar unvorgreiflich der diesbezüglich noch zu fällenden abgesonderten Entscheidung jedenfalls in dem Ausmaß. das sich aus den ausfallenden Bewässerungssflächen ergibt
- 61) Da infolge der Umleitung des Nofingerbaches in die Teich = anlagen eine Veränderung der Abflußverhältnisse aus den Teichen zu erwarten ist, ist in dieser Hinsicht die Auf = nahme einer Beweissicherung (siehe Pkt 33) notwendig Diese ist vom Reichswasserwirtschaftsamt Ried vorzunehmen

- 62) Der kleine Teich in Möfing des Ferdinand Reiter in Höft Nr 11 hat einen neuen Zulauf zu erhalten.
- 63) Die Ausmündungen der bestehenden Kenäle in Braunau. insoweit sie zu tief liegen, sind so zu verlegen daß sie mit ihrer Sohle ungefähr 30 - 40 cm unterhalb des Stauwasserspiegels bei Niederwasser einmunden. Sollten sich bei diesen bestehenden Kanalausläufen in den Inn und in die Enknach durch den Rückstau des Kraftwerkes im öffentlichen Interesse unzulässige Auswirkungen, insbesondere auch vom Standpunkte des Schutzes des Stadt= bildes von Braunau a I und vom Standpunkte der Geruchs= belästigung ergeben, so ist die Innwerk A.G. verpflichtet die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten zu treffen allenfalls durch Zusammenfassung der Ausläufe und Ableitung in den Inn unterhalb der Stadt Braunau und sonstige Vorkehrungen zur Beseitigung der schädlichen Auswirkungen. Wenn das der Behörde vorgelegte und noch zu genehmigende Kanali= sationsprojekt der Stadt&Braunau a.I. zur Ausführung gelangt, hat die Innwerk A.G. jene Mehrkosten zu tragen. die sich aus der infolge des Rückstaues der Kraftstufe Ering etwa erforderlichen Vorschreibung einer über die mechanische Klärung hinausgehenden Reinigung der Abwässer vor Einleitung in den Inn ergeben.

E) Bedingungen im Interesse der Pacherei

- 64) Für den Fischaufstieg ist im Einvernehmen mit dem Fischerei=
 sachverständigen ein Fischpaß auszugestalten und anzulegen.
 Die Plane über die Bauart dieses Fischpasses sind der
 Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung zur
 Genehmigung vorzulegen
- 65) Die Fischereirechte in den eingestauten Zubringerstrecken des Inn sind zu entschädigen bezwissen.
- 66) Alle ausfallenden Fischereinutzungen sind zu entschädigen bezw abzulösen.
- 67) Die bisher hechtfreien Gewässer sind durch entsprechende wasserbauliche Maßnahmen von den Hechtgewässern zu trennen.

68) Baumstämme und Stauden im eingestauten Gebiet sind möglichst tief abzuschneiden; wo dies noch nicht geschehen ist. ist dies nachzuholen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht nach Maßgabe des bezogenen Landesgesetzes gemäß der 5. Verordnung betreffend Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatt = halters in Oberdonau, RGBl.I S. 1037/1940, die binnen 2 Wochen nach der Zustellung beim Reichsstatthalter in Oberdonau in Linz schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung an den Generalinspektor für Wasser und Energie offen

III. Begründung:

Wie schon aus Anlaß der Erklärung des vorliegenden.
Bauvorhabens als bevorzugter Wasserbau dargelegt wurde ent
spricht der mit diesem Bescheide genehmigte Entwurf zur Aus
nützung der Wasserkraft des Inn einem dringenden Bedürfnisse
der Volksgemeinschaft. Von Fragen grundsätzlicher Batur sind
jene über die Dammführungen durch oberbehördliche Weisung
(Reikerstorferdamm) bezw. durch die Ergebnisse der örtlichen
Genehmigungsverhandlungen (Braunauerdamm) geklärt. Eine
ausgiebige Erniedrigung des Stauspiegels wäre erwünscht gewesen.
Dies hätte allerdings die Stufeneinteilung beeinflußt.

In der Frage der Unterbindung der Geschiebesbfuhr erscheint bei der Kraftstufe Ering-Frauenstein durch die Bedingung A Punkt 9) vorgesorgt.

Den übrigen vom Standpunkte des öffentlichen Inter=
esses zu stellenden Anforderungen tragen die obigen Bedin=
gungen Rechnung. Dies gilt insbesondere für die Vorschreibung
A Punkt 28, die die Möglichkeit des Einbaues von Schiffahrts=
einrichtungen im öffentlichen Interesse Michern soll. Gleich =
artige Vorschreibungen finden sich in den bayrischen Genehmi=
gungsbedingungen für die bereits bestehenden Kraftanlagen
im Inn.

Die Vorschreibung D, Punkt 63). Abs. 1, war im öffentlichen Interesse erforderlich. Abs. 2 dieser Vorschreibung entspricht

der Grundsatze des § 17 WRG, Abs.1 und bezweckt Erschwer = nisse für die kunftige Kanalisierung der Stadt Braunau, die sich aus der Kraftanlage ergeben können, im öffentlichen Interesse auszugleichen.

Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung - siehe Punkt 31 - wurde im Einvernehmen mit den bayrischen Behörden mit 75 Jahrenfestgesetzt.

Die weiteren obigen Bedingungen tragen den vom Stand=
punkte des möglichen Schutzes der Rechte Dritter zu stellen=
den Anforderungen Rechnung. In letzter Hinsicht ist auf das
im allgemeinen einvernehmliche Ergebnis der ergänzenden
Genehmigungsverhandlung vom November 1940 zu verweisen.

Die angesuchte Genehmigung war daher zu erteilen.

Zur Forderung der Interessenten bezw. der derma= ligen Erhaltungsverpflichteten an der sogenannten Schunke= brücke (siehe Bedingung C Punkt 55) mache ich auf die Bestimmung des § 5 des me rfach bezogenen Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten aufmerksam, wonach die Beteiligten. die diesem Genehmigungsverfahren beigezogen werden -- was im freien Ermessen der Behörde lag -- Abänderungen vor= schlagen können, die eine geringere Beeinträchtigung ihrer Rechte erwarten lassen. Diesen Vorschlägen ist nur dann stattzugeben. wenn die Abänderungen das Bauvorhaben nicht wesentlich erschweren und wasserbaulich vertretbar sind. Dies ist aber hinsichtlich der Forderungen der Interessenten an der erwähnten Schunkebrücke nicht der Fall. Es wäre auch im Hinblicke auf die hier in Frage kommenden Grundausmaße nicht vertretbar, die Herstellung einer neuen höheren und längeren Brücke mit ebener in der Höhe der Mattigdämme liegender Fahrbahn vorzuschreiben, zumal die Benützbar= keit der derzeitigen Schunkebrücke, deren künftige Erhal= tung die Innwerk A G. übernommen hat, auch weiterhin aller= dings unter Erschwernissen gegeben ist, die in dem Ent = schädigungsverfahren abzugelten sein werden.

Die Forderungen des Johann Fischer in Höft Nr.8 und Pramz Gamperer in Höft Nr.6 (siehe Bedingung Punkt 58 d) wegen Erhaltung der dort bezeichneten Rohrleitungen durch die Innwerk A.G. gehören in das Entschädigungsverfahren und sind in diesem abschließend zu behandeln.

Im Ubrigen und Allgemeinen verweise ich auf das noch abzuführende Entschädigungsverfahren nach § 6 des wiederholt bezogenen Gesetzes.

Ergeht an :

- 1) Bayrisches Staatsministerium des Innern in K ü n c h e n
- 2) Reichsstatthalter in Oberdonau als höhere Naturschutz = behörde in L i n z. Petrinum,
- 3) Herrn Landrat in Pfarrkirchen/Bayern,
- 4) Herrn Landrat in Braunau a.I.;
- 5) Straßen- und Flugbauamt Passau,
- 6) Reichswasserwirtschaftsamt Ried in Braunau a.I
- 7) Landesforstamt Salzburg-Oberdonau in Sal
- 8) Deutsche Reichsbahn, Reichsbahndirektion in Munchen,
- 9) Deutsche Reichsbahn, Reichsbahndirektion in Linz.
- 10) Herrn Bürgermeister in Braunau a I.,
- 11) Herrn Bürgermeister in St. Peter, Kreis Braunau a.I.
- 12) Herrn Bürgermeister in Mining. Kreis Braunau a.I.
- zu 10)-12): auch behufs nachweisbaren Verständigung der Beteiligten, insbesondere der in der Begründung Erwähnten.
- 13) Landesbauernschaft Donauland in Wien I., Bankgasse 3.
- 14) Landesbauernschaft Donauland Planungsstelle Wien I.
 Bankgasse 3
- 15) Landbauaußenstelle Ried 1.I.d Landesbauernschaft
 Donauland
- 16) Kreisbauernschaft in Braunau a.I.,
- 17) Fischereirevierausschuß Inn-Praunau und Mattig zu Handen des Herrn Franz Hager in Mamling P Mining
- 18) Herrn Landesfischereisachverständigen Dr Hermann Lechier in Wien I Minoritenplatz 4
- 19) Innwerk A G. Töging in Bayern

Im Auftrage : gez L y r o

Beglaubigt.

Manuada,
Reg Obersekretär